



# Informationen für Elternvertretungen in der Grundschule Hahle

Quellen: **Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG)** in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (Nds. GVBl. S. 491)

[www.mk.niedersachsen.de](http://www.mk.niedersachsen.de) (Aktuelles -> Informationen zum niedersächsischen Schulgesetz)

Landeselternrat Niedersachsen - [www.elternrat-niedersachsen.info](http://www.elternrat-niedersachsen.info)

## Inhaltsverzeichnis

Nr.	Inhalt	Seite
1	Allgemeines	3
2	Klassenelternschaften	3
3	Schulelternrat / Schulvorstand	4
4	Wahlen	6
5	Mitwirkung der Erziehungsberechtigten in der Schule	7
6	Elternversammlung / Elternabend	8
7	Muster Einladung zur Elternversammlung/zum Elternabend	10

## 1 Allgemeines

Die Erziehungsberechtigten wirken in der Schule durch Klassenelternschaften, den Schulelternrat und VertreterInnen im Schulvorstand, in Konferenzen und Ausschüssen (Ämter) mit.

Bei Wahlen und Abstimmungen haben die Erziehungsberechtigten einer Schülerin oder eines Schülers zusammen nur eine Stimme.

Frauen und Männer sollen in den Ämtern der Elternvertretung gleichmäßig vertreten sein.

Erziehungsberechtigte ausländischer SchülerInnen sollen in angemessener Zahl berücksichtigt werden.

## 2 Klassenelternschaften

Die Erziehungsberechtigten der SchülerInnen einer Klasse bilden die Klassenelternschaft.

Sie wählen

- die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und
- deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.

Die Klassenelternschaft wählt außerdem

- die Vertreterin oder den Vertreter in der Klassenkonferenz und
- deren Ausschuss sowie
- eine/n StellvertreterIn.

Dies können auch die Vorsitzende oder der Vorsitzende und deren oder dessen StellvertreterIn sein.

zweimal im Jahr lädt die oder der Vorsitzende die Klassenelternschaft zu mindestens einer Elternversammlung ein und leitet diese.

Eine Elternversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn

- ein Fünftel der Erziehungsberechtigten (Anzahl der Schüler einer Klasse x 0,2),
- die Schulleitung oder
- die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer

es verlangt.

### **3 Schulelternrat / Schulvorstand**

Die Vorsitzenden und oder VertreterInnen der Klassenelternschaften bilden den Schulelternrat.

Wird die Schule von mindestens

- zehn ausländischen Schülerinnen oder Schülern besucht und
- gehört von deren Erziehungsberechtigten niemand dem Schulelternrat an,

so können diese Erziehungsberechtigten aus ihrer Mitte ein zusätzliches Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied in den Schulelternrat wählen.

Aus dem Schulelternrat wird der Schulvorstand gebildet. Der Schulelternrat wählt

- die Schulvorstandsvorsitzende oder den Schulvorstandsvorsitzenden und
- eine/n StellvertreterIn oder mehrere StellvertreterInnen aus seiner Mitte sowie
- die Vertreterinnen oder Vertreter und
- eine gleiche Anzahl von Stellvertreterinnen oder Stellvertretern

in der Gesamtkonferenz, in den Teilkonferenzen, außer denen für organisatorische Bereiche, und in den entsprechenden Ausschüssen.

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende lädt den Schulvorstand mindestens zweimal im Jahr zu einer Sitzung ein. Eine Sitzung des Schulvorstandes ist auch einzuberufen, wenn

- ein Fünftel der Mitglieder oder
- die Schulleitung

es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

Mitglieder von Konferenzen, von Ausschüssen und des Schulvorstands dürfen bei der Beratung und Beschlussfassung über diejenigen Angelegenheiten, die sie selbst oder ihre Angehörigen persönlich betreffen, nicht anwesend sein.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat innerhalb von drei Tagen Einspruch einzulegen, wenn nach ihrer oder seiner Überzeugung ein Beschluss einer Konferenz, des Schulvorstandes oder eines Ausschusses

- gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften verstößt,
- gegen eine behördliche Anordnung verstößt,
- gegen allgemein anerkannte pädagogische Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe verstößt oder
- von unrichtigen tatsächlichen Voraussetzungen ausgeht oder
- auf sachfremden Erwägungen beruht.

Über die Angelegenheit hat die Konferenz, der Schulvorstand oder der Ausschuss in einer Sitzung, die frühestens am Tag nach der Einlegung des Einspruchs stattfinden darf, nochmals zu beschließen. Hält die Konferenz, der Schulvorstand oder der Ausschuss den Beschluss aufrecht, so holt die Schulleiterin oder der Schulleiter die Entscheidung der Schulbehörde ein.

Die Vertreterinnen oder Vertreter im Schulvorstand, in den Konferenzen und Ausschüssen berichten dem Schulelternrat oder der Klassenelternschaft regelmäßig über ihre Tätigkeit.

Persönliche Angelegenheiten von Lehrkräften, Erziehungsberechtigten, Schülerinnen und Schülern sowie Personalangelegenheiten sind vertraulich zu behandeln. Darüber hinaus können Konferenzen, Ausschüsse und der Schulvorstand die Beratung einzelner Angelegenheiten für vertraulich erklären (Schweigepflicht).

#### 4 **Wahlen** (Wahlordnung → Seite 11)

Wahlberechtigt und wählbar sind

- die Erziehungsberechtigten.

Nicht wählbar hingegen ist,

- wer an der Schule tätig ist oder
- die Aufsicht über die Schule führt.

Die Inhaberinnen und Inhaber der in den Nummern 2 und 3 genannten Ämter der Elternvertretung (ElternvertreterInnen) werden für zwei Schuljahre gewählt. Dauert ein Bildungsabschnitt weniger als zwei Schuljahre, so erfolgt die Wahl für einen entsprechend kürzeren Zeitraum.

Elternvertreterinnen und Elternvertreter scheiden aus ihrem Amt aus,

- wenn sie mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Wahlberechtigten abberufen werden,
- wenn sie aus anderen Gründen als der Volljährigkeit ihrer Kinder die Erziehungsberechtigung verlieren,
- wenn im Falle des Paragraph 55 Absatz 1 Satz 2 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) die dort genannten Voraussetzungen entfallen sind oder die dort genannte Bestimmung widerrufen wird (siehe Seitenende),
- wenn sie von ihrem Amt zurücktreten,
- wenn ihre Kinder die Schule nicht mehr besuchen oder
- wenn ihre Kinder dem organisatorischen Bereich, für den sie als Elternvertreterinnen oder Elternvertreter gewählt worden sind, nicht mehr angehören.

Die Mitglieder des Schulvorstands sowie die Vertreterinnen und Vertreter in den Konferenzen und Ausschüssen, deren Kinder die Schule noch nicht verlassen haben, führen nach Ablauf der Wahlperiode ihr Amt bis zu den Neuwahlen, längstens für einen Zeitraum von drei Monaten, fort.

##### § 55 Erziehungsberechtigte - Auszug

Als erziehungsberechtigt gilt auch eine Person, die 1. mit einem personensorgeberechtigten Elternteil verheiratet ist oder mit ihm in einer eheähnlichen Gemeinschaft zusammenlebt, wenn das Kind ständig im gemeinsamen Haushalt wohnt, 2. eine Person, die an Stelle der Personensorgeberechtigten das Kind in ständiger Obhut hat, und 3. eine Person, die bei Heimunterbringung für die Erziehung des Kindes verantwortlich ist, sofern die Personensorgeberechtigten der Schule den entsprechenden Sachverhalt mitgeteilt und dabei bestimmt haben, dass die andere Person als erziehungsberechtigt gelten soll.

## 5 Mitwirkung der Erziehungsberechtigten in der Schule

Von den Klassenelternschaften und dem Schulelternrat sowie in Versammlungen aller Erziehungsberechtigten der Schule können alle schulischen Fragen erörtert werden. Private Angelegenheiten von Lehrkräften sowie von Schülerinnen und Schülern dürfen nicht behandelt werden.

Die VertreterInnen im Schulvorstand, in den Konferenzen und Ausschüssen berichten dem Schulelternrat oder der Klassenelternschaft regelmäßig über ihre Tätigkeit; vertrauliche Sachverhalte dürfen nicht berichtet werden. Hier herrscht Schweigepflicht!

Der Schulelternrat kann in Versammlungen aller Erziehungsberechtigten der Schule über seine Tätigkeit berichten.

Schulelternrat und Klassenelternschaften sind von der Schulleitung, dem Schulvorstand oder der zuständigen Konferenz vor grundsätzlichen Entscheidungen, vor allem über die Organisation der Schule und die Leistungsbewertung, zu hören. Schulleitung und Lehrkräfte haben ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Die Lehrkräfte haben Inhalt, Planung und Gestaltung des Unterrichts mit den Klassenelternschaften zu erörtern, sofern dies gewünscht wird. Dies gilt vor allem für Unterrichtsfächer, durch die das Erziehungsrecht der Eltern in besonderer Weise berührt wird.

Die Erziehungsberechtigten sind insbesondere über Ziel, Inhalt und Gestaltung der Sexualerziehung rechtzeitig zu unterrichten, damit die Erziehung im Elternhaus und die Erziehung in der Schule sich soweit wie möglich ergänzen.

Die Sexualerziehung in der Schule soll vom Unterricht in mehreren Fächern ausgehen. Sie soll die SchülerInnen mit den Fragen der Sexualität altersgemäß vertraut machen, ihr Verständnis für Partnerschaft, insbesondere in Ehe und Familie, entwickeln und ihr Verantwortungsbewusstsein stärken. Dabei sind ihr Persönlichkeitsrecht und das Erziehungsrecht der Eltern zu achten. Zurückhaltung, Offenheit und

Toleranz gegenüber verschiedenen Wertvorstellungen in diesem Bereich sind geboten.

Erziehungsberechtigte können einzelne Mitglieder des Schulelternrats mit der Wahrnehmung ihrer Interessen beauftragen.

## **6 Elternversammlung / Elternabend**

Die oder der Vorsitzende der Klassenelternschaft lädt diese mindestens zweimal im Jahr zu einer Elternversammlung ein und leitet deren Verhandlungen. Eine Elternversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn ein Fünftel der Erziehungsberechtigten, die Schulleitung oder die / der KlassenlehrerIn es verlangt.

Es empfiehlt sich die Elternabende zu Beginn des Schuljahres und nach den Halbjahreszeugnissen durchzuführen.

- Sie können und dürfen häufiger einladen.
- Sie laden ein – nach vorheriger Terminabsprache mit dem Klassenlehrer.
- Sie legen die Themen für den Abend mit dem Klassenlehrer fest.
- Sie können Gäste einladen.
- Sie leiten den Abend. Auch der Klassenlehrer ist ihr Gast. Sie führen durch den Elternabend.
- Die Lehrer haben die Inhalte und die Leistungsbewertung für die einzelnen Fächer auszuweisen. Die Richtlinien dazu werden in Erlassen geregelt.

Vor dem Elternabend sind einige Fragen abzuarbeiten.

1. Welche Wünsche bestehen für den Elternabend?  
Von Seiten der Eltern? Von Seiten des Klassen- und der Fachlehrer?  
Von Seiten des Schulelternrates? Ggf. abfragen!
2. Welche Form des Abends entspricht am besten den Wünschen?  
Vortrag/Referat, d. h. zusammenhängende Darstellung und Behandlung des Themas mit anschließender Aussprache?  
Podiumsgespräch, d.h. mehrere interessierte Teilnehmer, die



- unterschiedliche Meinungen zu dem Thema vertreten, diskutieren miteinander?
3. Welche Materialien werden gebraucht?  
Kopien von Erlassen? Skizzen? Videokassette? Tafel? Beamer? Overhead?
  4. Wo findet der Elternabend am besten statt?  
In der Schule oder in einer anderen Örtlichkeit? In welchem Raum? Ist die Einrichtung ansprechend? Soll es Getränke geben und wie soll die Bezahlung geregelt werden?
  5. Wann findet der Elternabend statt?  
Wochentag? Uhrzeit? Ort? Genaue Bezeichnung des Themas? Name des Referenten genannt? Genügend Zeit für die einzelnen Teile des Abends, insbesondere Aussprache, vorgesehen? Sind die notwendigen Anlagen beigelegt?
  6. Ist die Teilnehmerliste vorbereitet?  
Soll sich jeder selbst eintragen? Oder liegt eine vorbereitete Liste mit allen Namen der Eltern zum Ankreuzen aus?
  7. Wie ist die Protokollfrage geregelt?  
Schreibt der Vorsitzende ein Protokoll/einen Bericht? Übernimmt ein Teilnehmer nach Absprache diese Aufgabe? Soll zu Anfang des Abends gefragt werden, wer bereit ist, das Protokoll zu übernehmen? Soll das Protokoll an alle Eltern verschickt werden?

#### Die Einladung zum Elternabend

Die Einladung sollte so sein, dass man beim schnellen Lesen informiert ist und die Elternschaft mindestens zehn Tage vor dem Abend erreicht. Einladen sollte die/der Vorsitzende oder die/der StellvertreterIn. Eine entsprechende Vorlage für die Einladung finden Sie auf der folgenden Seite.

Elsa Musterfrau  
Klassenelternschaftsvorsitzende  
Musterstraße 2  
21682 Stade

Tel/Fax: 04141/12345

2. Februar 2010

Liebe Eltern der Klasse .....,

zu unserem ersten Elternabend in diesem Schuljahr lade ich Sie herzlich ein.

Termin: 15. Februar 2010 um 19.00 Uhr  
Ort. Klassenraum der (z.B. 1a)

Folgende Tagesordnung schlage ich Ihnen vor:

1. Die Klassenlehrerin berichtet über Lernziele in der Klasse
2. Klassenfeste  
Wir wollen überlegen, ob wir im Herbst wieder gemeinsam mit unseren Kindern und Frau ..... einen Ausflug mit Drachen steigen lassen o. ä. durchführen können. Außerdem Planungen für eine Weihnachtsfeier mit Basteln und Keksbacken besprechen.
3. Klassenliste  
Wie im letzten Schuljahr möchten wir wieder eine Klassenliste erstellen. Dazu bitte ich um Ihre Genehmigung.
4. Verschiedenes

Ich freue mich auf Ihr Kommen!

Freundliche Grüße

Elsa Musterfrau

---

Rückantwort erbeten bis zum 12. Februar 2010

Ich/Wir, \_\_\_\_\_,  
werde/n an dem Elternabend am 15. Februar 2010

teilnehmen.  
nicht teilnehmen.

Rückantwort bitte bei der Klassenlehrerin bzw. dem Klassenlehrer abgeben.

.....  
Unterschrift

# **Verordnung über die Wahl der Elternvertretungen**

Auszug aus der Verordnung über die Wahl der Elternvertretungen in Schulen, Gemeinden und Landkreisen sowie über die Wahl des Landeselternrates. Quelle: „Reader Nr. 1 Informationen und Materialien für die Fortbildung von Elternvertreter/innen in Niedersachsen“ – herausgegeben vom Landeselternrat Niedersachsen mit Stand vom 04.06.1997.

## **Wahlberechtigung und Wählbarkeit**

Wählen dürfen nur die während der Wahl anwesenden Erziehungsberechtigten. Abwesende Erziehungsberechtigte sind jedoch wählbar, wenn deren Einverständnis spätestens zum Zeitpunkt der Wahl dem Wahlvorstand schriftlich vorliegt.

## **Wahlunterlagen**

Zu den Wahlunterlagen gehören die Anwesenheitsliste, die Stimmzettel und die Niederschrift. alle sind während der Amtszeit der Elternvertretung im Sekretariat aufzubewahren.

Die Anwesenheitsliste (siehe Anlage 1) und die Stimmzettel sind vor der Wahlveranstaltung vorzubereiten. Die Niederschrift über die Wahl (siehe Anlage 2) ist während dessen von der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer fortlaufend zu führen.

## **Klassenelternschaft**

Die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler einer Klasse (Klassenelternschaft) wählen aus ihrer Mitte innerhalb eines Monats nach den Sommerferien für zwei Jahre

eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren 1. Stellvertreterin oder dessen 1. Stellvertreter und möglichst noch eine 2. Stellvertreterin oder einen 2. Stellvertreter.

Die oder der Vorsitzende und die Stellvertreter gehören künftig dem Schulelternrat an.

Ebenfalls sind drei Vertreterinnen und/oder Vertreter für die Klassenkonferenz zu wählen. Die oder der Vorsitzende und die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sind hierfür wählbar.

## **Einladung zur Wahl**

Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer lädt die Erziehungsberechtigten mindestens zehn Tage vor dem Wahltag schriftlich ein.

Werden die Einladungen über die Schülerinnen und Schüler ausgehändigt, so ist eine Empfangsbestätigung zu verlangen.

Sind nicht mehr als drei Wahlberechtigte zur Wahlversammlung gekommen oder ist niemand bereit, sich wählen zu lassen, wird die Einladung einmal wiederholt; hierbei ist in die Ladung der Hinweis aufzunehmen, dass die Wahl unterbleibt, falls weniger als drei Erziehungsberechtigte erscheinen.

## **Durchführung der Wahl**

Alle Anwesenden tragen sich in eine Anwesenheitsliste ein.

Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer stellt die Ordnungsgemäßheit der Einladungen, die Wahlberechtigung sowie die Stimmzahl der Wahlberechtigten fest und leitet die Wahl des Wahlvorstandes.

Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer weist darauf hin, dass Erziehungsberechtigte je Kind nur eine Stimme haben.

Die Wahlberechtigten wählen aus ihrer Mitte durch Handaufheben einen Wahlvorstand, der aus einer Wahlleiterin oder einem Wahlleiter sowie einer Schriftführerin oder einem Schriftführer besteht.

Nach der Wahl des Wahlvorstandes übernimmt die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter die Leitung der Versammlung.

Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter gibt die Voraussetzungen der Wählbarkeit bekannt. (Grundsätzlich sind alle Wahlberechtigten auch wählbar. Eine Wahlberechtigte bzw. ein Wahlberechtigter ist nicht wählbar, wenn sie bzw. er an der Schule oder in der die unmittelbare Schulaufsicht führenden Schulbehörde tätig ist.)

Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter fordert die Wahlberechtigten zur Abgabe von Wahlvorschlägen auf, gibt die Wahlvorschläge bekannt und befragt die Vorgeschlagenen ausdrücklich nach ihrem Einverständnis und nach deren persönlicher Wählbarkeit.

Beim Vorschlag Abwesender muss deren Einverständnis sowie die Wählbarkeitserklärung dem Wahlvorstand zu diesem Zeitpunkt schriftlich vorliegen.

Wird eine geheime Wahl beantragt, so wird wie folgt verfahren:

- Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter veranlasst die Verteilung der Stimmzettel.
- Die Wahlberechtigten füllen den Stimmzettel aus.
- Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter veranlasst das Einsammeln und die Auszählung der Stimmzettel.
- Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter gibt das Wahlergebnis bekannt. Erreichen zwei Wahlvorschläge die gleiche Stimmenzahl, findet eine Stichwahl statt, sofern die Wahlvorschläge aufrechterhalten werden.

## **Nach der Wahl**

Die Schriftführerin bzw. der Schriftführer erstellt unverzüglich die Niederschrift; diese wird von den Mitgliedern des Wahlvorstandes unterschrieben.

Die Niederschrift enthält

- den Verweis auf die Anwesenheitsliste,
- die Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie die Stimmzahl der Wahlberechtigten,
- sämtliche Wahlvorschläge und Wahlergebnisse und
- den Wortlaut sonstiger Beschlüsse.

Der Wahlvorstand oder die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer teilt unverzüglich das Wahlergebnis der Schulleitung mit. Dieser Mitteilung sind die Wahlunterlagen (Anwesenheitsliste, ggf. Stimmzettel, Niederschrift) beizufügen.

## **Besonderheiten**

Erziehungsberechtigte im Sinne des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) sind diejenigen Personen, denen das Personensorgerecht für das Kind zusteht. Als erziehungsberechtigt gilt auch

1. eine Person, die mit einem personensorgeberechtigten Elternteil verheiratet ist oder mit ihm in einer eheähnlichen Gemeinschaft zusammenlebt, wenn das Kind ständig im gemeinsamen Haushalt wohnt,
2. eine Person, die anstelle der Personensorgeberechtigten das Kind in ständiger Obhut hat, und
3. eine Person, die bei Heimunterbringung für die Erziehung des Kindes verantwortlich ist, sofern die Personensorgeberechtigten der Schule den entsprechenden Sachverhalt mitgeteilt und dabei bestimmt haben, dass die andere Person als erziehungsberechtigt gelten soll.

## **Einladungen zu Versammlungen der Klassenelternschaft**

Einladungen zu Versammlungen der Klassenelternschaft erfolgen durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden. Die Klassenlehrerin bzw. der Klassenlehrer lädt nur zu Wahlversammlungen ein.

Das heißt, die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende der Klassenelternschaft ruft zu Elternabenden auf.

## **Ausscheiden und Nachwahl**

Als Gründe für das Ausscheiden eines Elternvertreters sind denkbar:

- Abwahl,
- Verlust der Erziehungsberechtigung,
- Rücktritt vom Amt und
- Abgang des Kindes von der Schule.

Scheidet die bzw. der Vorsitzende aus, wird für die restliche Amtszeit nachgewählt; im Übrigen rücken die Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter auf.

Anwesenheitsliste für  
die Wahl der Elternvertreterinnen bzw. Elternvertreter

am  Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben.

**Klasse:** Wählen Sie ein Element aus. **Schuljahr:** Wählen Sie ein Element aus.

Schüler/in:

1. Klicken Sie hier, um Text einzugeben..
2. Klicken Sie hier, um Text einzugeben..
3. Klicken Sie hier, um Text einzugeben..
4. Klicken Sie hier, um Text einzugeben..
5. Klicken Sie hier, um Text einzugeben..
6. Klicken Sie hier, um Text einzugeben..
7. Klicken Sie hier, um Text einzugeben..
8. Klicken Sie hier, um Text einzugeben..
9. Klicken Sie hier, um Text einzugeben..
10. Klicken Sie hier, um Text einzugeben..
11. Klicken Sie hier, um Text einzugeben..
12. Klicken Sie hier, um Text einzugeben..
13. Klicken Sie hier, um Text einzugeben..
14. Klicken Sie hier, um Text einzugeben..
15. Klicken Sie hier, um Text einzugeben..

Erziehungsberechtigte/r:

1. \_\_\_\_\_
2. \_\_\_\_\_
3. \_\_\_\_\_
4. \_\_\_\_\_
5. \_\_\_\_\_
6. \_\_\_\_\_
7. \_\_\_\_\_
8. \_\_\_\_\_
9. \_\_\_\_\_
10. \_\_\_\_\_
11. \_\_\_\_\_
12. \_\_\_\_\_
13. \_\_\_\_\_
14. \_\_\_\_\_
15. \_\_\_\_\_

## **Niederschrift über die Wahlen der Elternvertreterinnen bzw. Elternvertreter der Grundschule Hahle**

**Klasse: Wählen Sie ein Element aus. Schuljahr: Wählen Sie ein Element aus.**

**Datum: Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben. Beginn: Klicken Sie hier, um Text einzugeben. Uhr**

Stimmberechtigte: Klicken Sie hier, um Text einzugeben. Erziehungsberechtigte, davon anwesend: \_\_\_\_\_.

1. Zu dieser Wahlversammlung ist mit dem Schreiben vom Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben. fristgerecht eingeladen worden.

2. Zur Wahlleitung wurde gewählt: \_\_\_\_\_.

3. Zur Schriftführung wurde gewählt \_\_\_\_\_.

4. Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden

gewählt wurde: \_\_\_\_\_.

5. Wahl der Stellvertreterin oder des Stellvertreters

gewählt wurde: \_\_\_\_\_.

Wahlleiter/in: \_\_\_\_\_ Schriftführer/in: \_\_\_\_\_

Unterschrift

Unterschrift